Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1296

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5663/63

Bonn, den 7. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — III. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — III. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Die Änderung in Buchstabe a Nr. 1 der Anlage zu § 1 tritt mit Wirkung vom 16. Juni 1962 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-	Außen-	Griechen-land-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-	Außen-	Griechen-land-
	Zollsatz % des Wertes			Zollsatz % des Wertes		
2	3	4	5	6	7	8
Die Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) wird wie folgt geändert:						
a) Die Anmerkung 3 (Heringe und Sprotten usw.) wird wie folgt geändert:						
1. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1962 wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „55 000 t" geändert in „70 000 t".						
2. Ab 1. Januar 1963 erhält die Anmerkung folgende Fassung:						
3. Heringe und Sprotten des Abs. B - I - a - 2 - a, zur Verwendung oder Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 65 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 14. Februar 1963 und vom 16. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
b) Die Anmerkungen 4 und 5 werden durch folgende Anmerkung ersetzt:						
4. Dornhaie (Squalus acanthias) aus Abs. B - I - c - 3, zur Verwendung oder Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963	—	3	—	1,5	6,6	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6, 7 und 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

I.

(1) Heringe und Sprotten:

a) Heringe und Sprotten waren bis zum 31. Dezember 1961 ganzjährig zollfrei. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG beträgt für Einfuhren in der Zeit vom 16. Juni bis 14. Februar 20 % des Wertes; Einfuhren in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juni sind zollfrei.

b) Im Deutschen Zolltarif 1962 wurde im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ab 1. Januar 1962 für den Zeitabschnitt vom 16. Juni bis 14. Februar ein Außen-Zollsatz von 6 % des Wertes festgesetzt.

(2) Dornhaie:

a) Dornhaie hatten bis zum 31. Dezember 1961 einen Außen-Zollsatz von 3 % des Wertes. Der Zollsatz im Gemeinsamen Zolltarif der EWG beträgt 15 % des Wertes.

b) Im Deutschen Zolltarif 1962 wurde im Zuge der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG ab 1. Januar 1962 ein Außen-Zollsatz von 6,6 % des Wertes festgesetzt.

(3) Die deutsche Heringsfischerei war bisher nicht in der Lage, die Fischindustrie das ganze Jahr hindurch ausreichend zu versorgen. Die deutsche fischverarbeitende Industrie ist deshalb alljährlich auf Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern angewiesen, da der Bedarf auch von den übrigen EWG-Ländern nicht gedeckt werden kann.

(4) Die Kommission der EWG hatte deshalb der Bundesrepublik im Jahre 1962

a) für Heringe und Sprotten ein zollfreies Kontingent in Höhe von 55 000 t

b) für Dornhaie ein Zollkontingent in Höhe von 3000 t zum Zollsatz von 3 % des Wertes

gewährt. Diese Zollkontingente sind durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollaussetzungen und Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse) vom 1. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 702) eröffnet worden.

II.

(1) Das zollfreie Kontingent für Heringe und Sprotten war im November 1962 erschöpft, ohne daß der Bedarf bereits gedeckt war.

(2) Die Bundesregierung hatte bei der Kommission der EWG beantragt:

a) die Erhöhung des zollfreien Kontingents für Heringe und Sprotten
für das Jahr 1962;

b) ein zollfreies Kontingent für Heringe und Sprotten für das Jahr 1963;

c) ein zollbegünstigtes Kontingent für Dornhaie für das Jahr 1963.

III.

(1) Die Kommission der EWG hat gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages der Bundesrepublik

1. gestattet, bei dem im Jahre 1962 eröffneten zollfreien Kontingent für Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a die Kontingentsmenge von 55 000 t um 15 000 t auf 70 000 t zu erhöhen;

2. für folgende Waren die nachstehend beschriebenen Zollkontingente für das Kalenderjahr 1963 gewährt:

   a) Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a
   65 000 t in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 14. Februar 1963 und vom 16. Juni 1963 bis 31. Dezember 1963
   Zollsatz: frei,

   b) Dornhaie aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c - 3
   3000 t im Kalenderjahr 1963
   Zollsatz: 3 % des Wertes.

(2) Die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren müssen zur Verwendung bzw. Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt sein. Sie dürfen in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr haben, nicht wieder ausgeführt werden.

(3) Durch die vorliegende Verordnung werden die Zollkontingente in den Deutschen Zolltarif 1962 aufgenommen.